

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: EUROPAL EAK Konzentrat (ACTICIDE ZPD 1)

Artikelnummer/SDB-Version: EAKN-1/38

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Verwendung des Stoffes/des Gemisches: Biozid-Produkt zur industriellen Verwendung.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt: - Anschrift und Telefonnummer des Lieferanten:

ZUMA Chemietechnik GmbH 6 Co KG

Alfred Kubin Strasse 9a-c

4780 Schärding

Österreich

Telefon: +43 7712-6002-0

e-mail: office@zuma.at

Auskunftgebende Person für das Sicherheitsdatenblatt: office@zuma.at

1.4 Notrufnummer:

Bei Transportunfällen --> TUIS-Leitstelle (24 h-Notruf):

Telefon: +49 621 60-43333 Fax: +49 621 60-92664

Bei "Vergiftungen" aller Art --> Giftnotruf Berlin (24 h-Notruf):

Telefon: +49 30 30686 790

Antigiftzentrum Luxemburg: +352 8002 5500

Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) der Gesundheit Österreich GmbH: Telefon: +43 1 406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung 8EG) Nr 1272/2008



GHS05 Ätzwirkung

Eye Dam. 1

H318 Verursacht schwere Augenschäden



GHS09 Umwelt

Aquatic Acute 1

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen

Aquatic chronic 1

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung



GHS07

Acute Tox. 4

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

Skin Irrit. 2

H315 Verursacht Hautreizungen

Einstufungssystem:

Die Einstufung von in Abschnitt 3 genannten Stoffen als inhalationstoxisch wirkt sich nicht auf die Einstufung des Gemischs aus, da bei dessen bestimmungsgemäßer Verwendung aufgrund des Aggregatzustands und des niedrigen Dampfdruckes der Inhaltsstoffe keine Gefahr durch Einatmen besteht. Die Einstufung berücksichtigt alle relevanten Gefahren, die bei voraussichtlicher Verwendung des Produktes auftreten können (CLP-Verordnung, Titel II)

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung 8EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO):

Das Produkt ist gemäß CLP-verordnung gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme



GHS05

GHS09

GHS07

Signalwort: Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Zinkpyrithion

Gefahrenhinweise

- | | |
|------|---|
| H302 | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. |
| H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden. |
| H410 | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |

Sicherheitshinweise

- | | |
|----------------|--|
| P273 | Freisetzung in die Umwelt vermeiden. |
| P280 | Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. |
| P301+P330+P331 | BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. |
| P303+P361+P353 | BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen]. |
| P305+P351+P338 | BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. |

Ergänzende Informationen im Sinne des Art. 25 CLP-VO:

Da die Informationen auf dem Etikett sowohl nach CLP-VO (Art. 25) als auch nach BPR (Art. 69) deutlich lesbar sein müssen, ist es technisch unabdingbar, diese über einen QR-Code mit dem Sicherheitsdatenblatt zu verknüpfen. Gemäß Art. 35 REACH-VO ist das Sicherheitsdatenblatt jedem Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen.

a) Bezeichnung jedes Wirkstoffs und seine Konzentration in metrischen Einheiten: Siehe Produktetikett

b) Hinweis, ob das Produkt Nanomaterialien enthält: Enthält kein Nanomaterial.

c) Zulassungsnummer:

Dieses Biozidprodukt unterliegt den Übergangsregelungen des § 28 ChemG.

d) Name und Anschrift des Zulassungsinhabers: Siehe Abschnitt 1.3

e) Art der Formulierung: SL, mit Wasser mischbares Konzentrat

f) Vorgesehene bzw. zugelassene Anwendungen:

Produktart 6: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung

Produktart 7: Beschichtungsmittel

Produktart 9: Schutzmittel für Fasern, Leder, Gummi und polymerisierte Materialien

g) Gebrauchsanweisung, Häufigkeit der Anwendung und Dosierung:

Dosierung: für Farben bis zu 25 g/kg, Als Voranstrich bis zu 100 g/kg

Die Bestimmung der optimalen Einsatzkonzentration kann in Zusammenarbeit mit unserem mikrobiologischen Servicelabor erfolgen.

Das Biozidprodukt kann jederzeit im Verlauf der Produktion zugegeben werden.

Die Zugabe sollte idealerweise in einem geschlossenen System erfolgen. Bei manueller Verwendung ist ein Verspritzen oder Verschütten zu vermeiden. Schnell laufende Rührwerke, die ein Verspritzen oder die Bildung von Tröpfchen erwarten lassen, sind zu drosseln oder bei der Zugabe des Biozids auszuschalten.

Ein Ausblasen produktführender Rohrleitungen mittels Druckluft ist zu unterlassen. Weitere Hinweise: siehe Produktinformation

h) Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen und Anweisungen für Erste Hilfe:

Anweisungen zu Erster Hilfe siehe Abschnitt 4.

i) Merkblatt, ggfs. Warnungen für gefährdete Gruppen:

Ein Merkblatt ist nicht erforderlich, da alle nötigen Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt genannt werden.

j) Anweisungen für die sichere Entsorgung des Biozidprodukts und seiner Verpackung: Siehe Abschnitt 13

k) Chargennummer oder Bezeichnung der Formulierung und das Verfallsdatum unter normalen Lagerbedingungen: Siehe Produktetikett

l) Gegebenenfalls weitere Informationen:

Reinigung von Geräten: Sorgfältig mit Wasser reinigen. Verunreinigtes Abwasser ordnungsgemäß entsorgen.

m) Kategorien von Verwendern, die das Biozidprodukt verwenden dürfen: Industrielle Verwender





n) Gegebenenfalls Informationen über besondere Gefahren für die Umwelt, insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Nichtzielorganismen, und zur Vermeidung einer Wasserkontamination:

Siehe Abschnitt 12

2.3 Sonstige Gefahren: Sonstige Gefahren sind nicht identifiziert worden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

· Gefährliche Inhaltsstoffe:		
CAS: 13463-41-7 EINECS: 236-671-3	Zinkpyrithion  Acute Tox. 3, H301; Acute Tox. 2, H330  Eye Dam. 1, H318  Aquatic Acute 1, H400 (M=100); Aquatic Chronic 1, H410 (M=10)	25-50%
CAS: 1314-13-2 EINECS: 215-222-5 Indexnummer: 030-013-00-7 Reg.nr.: 01-2119463881-32	Zinkoxid  Aquatic Acute 1, H400 (M=1); Aquatic Chronic 1, H410 (M=1)	10-25%

zusätzliche Hinweise: Zum Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Anweisungen des "Giftnotrufs", Telefon: +49 30 30686 790, einholen.

Selbstschutz des Ersthelfers.

bei Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

bei Hautkontakt:

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

bei Augenkontakt:

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Sofort augenärztliche Behandlung.

bei Verschlucken:

BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Verschlucken Magenspülung unter Zusatz von Aktivkohle.

Augen mit physiologischer Kochsalzlösung spülen. Schmerzbekämpfung mit Chibro-Kerakain Tropfen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Löschpulver, CO₂, Schaum.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Keine

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand können giftige Verbrennungsprodukte entstehen, z. B.:

Stickoxide (NO_x)

Kohlenmonoxid (CO)

Schwefeldioxid (SO₂)

Zinkoxid

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser auffangen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Ungeschützte Personen fernhalten.

Die Schutzausrüstung hat den Schutz von Haut und Schleimhaut zu gewährleisten. Empfohlen werden undurchlässige Schutzkleidung, Schutzstiefel aus Neopren, Augen- und Gesichtsschutz sowie

Chemikalienschutzhandschuhe mit langen Stulpen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Das Produkt darf aufgrund seiner Giftigkeit auf die aquatische Umgebung nicht in Gewässer gelangen.

Ausbreitung verhindern, z. B. durch Eindämmen mit Chemikalienbindemittel.

Behörden benachrichtigen, wenn Produkt in die Kanalisation oder in Gewässer gelangt ist.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Größere Mengen in geeigneten Behältern sammeln. Reste mit Chemikalienbindemittel bestreuen, vermengen und aufnehmen. Staubbildung vermeiden.

Geeignet ist z.B. Mehrzweckbindemittel.

Kontaminiertes Material als Abfall entsorgen (siehe Abschnitt 13).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte: Keiner

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für ausreichende Be-/Entlüftung und/oder wirksame Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Möglichst geschlossene Systeme verwenden.

Belastung der Luft am Arbeitsplatz, z. B. durch Aerosolbildung oder Produkterwärmung, vermeiden.

Arbeitsmittel sofort reinigen, wenn diese mit Produkt benetzt wurden, um bei unbewusstem Hautkontakt Reizungen, Verätzungen und/oder allergische Hautreaktionen zu vermeiden.

Von den Arbeitsmitteln und Arbeitsplätzen herrührende Gefährdungen beurteilen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten · Lagerung:

Anforderung an Lagerräume und Behälter: Behälter aus Polyolefinen verwenden.

Zusammenlagerungshinweise: keine

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Auffangvorrichtungen verwenden.

Lagerklasse gemäß TRGS 510: LGK 12: Nicht brennbare Flüssigkeiten ·

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

7.3 Spezifische Endanwendungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten: Entfällt ·

Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung/Überarbeitung dieses Sicherheitsdatenblatts gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition ·

Technische Schutzausrüstung:

Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, um bei Haut- oder Augenkontakt die benetzten Stellen sofort mit fließendem Wasser spülen zu können.

Persönliche Schutzausrüstung:

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Zur Erhaltung der Hautgesundheit Hautschutzmittel verwenden.

Hautschutzplan erstellen und beachten.

Atemschutz: Nicht erforderlich.

Handschutz:



Chemikalienschutzhandschuhe (EN ISO 374-1:2016)

Schutzhandschuhe vor jedem Gebrauch auf Schäden (Risse, Löcher, Schnitte) überprüfen.

Schutzhandschuhe nicht länger als notwendig tragen.

Nach dem Gebrauch von Handschuhen, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel verwenden. ·

Handschuhmaterial Nitrilkautschuk (Nitril)

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials:

Dicke: 0,4 mm; Durchbruchzeit: 480 min; Material: Nitril; Permeation: Level 6 ·

Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien:

Handschuhe gegen mechanische Belastungen bieten keinen Schutz gegen Chemikalien. ·

Augenschutz:



Korbbrille (EN 166:2001)

Körperschutz:



Schutzkleidung (EN ISO 13688:2013)

GUV-R 189 "Benutzung von Schutzkleidung" beachten.

Risikomanagementmaßnahmen

Beschäftigte unterweisen.

Arbeitsplätze regelmäßig begehen, z. B. durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote beachten (siehe Abschnitt 15).

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aussehen:

Form: Dispersion

Farbe: weißlich

Geruch: mild

Geruchsschwelle: Nicht sicherheitsrelevant.

pH-Wert bei 20 °C: 6-9

Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht bestimmt.

Siedebeginn und Siedebereich: ca. 100 °C

Flammpunkt: Nicht bestimmbar

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht anwendbar.

Zündtemperatur: Nicht sicherheitsrelevant.

Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt.

Selbstentzündungstemperatur: Nicht selbstentzündlich

Explosive Eigenschaften: Nicht explosionsgefährlich

Explosionsgrenzen:

untere: Nicht anwendbar.

obere: Nicht anwendbar.

Oxidierende Eigenschaften: Keine

Dampfdruck bei 20 °C: 23 hPa (H₂O)

Dichte bei 20 °C: 1,26 g/cm³ (OECD 109 - S 3355)

Relative Dichte (D₂₀⁴) bei 20 °C: 1,293 (OECD 109 - S 3355) ·

Dampfdichte (Luft = 1): Nicht sicherheitsrelevant.

Verdampfungsgeschwindigkeit: Nicht sicherheitsrelevant.

Löslichkeit in / Mischbarkeit mit

Wasser: dispergierbar

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: siehe Abschnitt 12 ·

Viskosität:

dynamisch bei 20 °C: 110500 mPas (OECD 114 - S 3844)

kinematisch bei 40 °C: 97061 mm²/s (OECD 114 - S 3844)

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Die Bewertung der relevanten verfügbaren Informationen ergibt keinen Hinweis auf eine metallkorrosive Eigenschaft.

10.2 Chemische Stabilität

Zu vermeidende Bedingungen:

Vor der Verarbeitung sollte das Produkt nicht verdünnt oder mit anderen Chemikalien gemischt werden, um negative Einflüsse auf die Aktivsubstanz(en) zu vermeiden. ·

Mindesthaltbarkeit: 12 Monate ab Produktionsdatum.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine bei sachgerechter Lagerung und Anwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Schätzwerte Akuter Toxizität (ATE) bzw. LD/LC₅₀-Werte:

Oral LD₅₀ 1044 mg/kg (Ratte) (OPPTS 870.1100 (2002)) S 4483

Dermal LD₅₀ > 5000 mg/kg (Ratte) (OPPTS 870.1200 (1998)) S 4484

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Verursacht Hautreizungen.

Ergebnisse aus Studien:

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

OECD 404 (acute dermal irritation/corrosion) (Ratte) (OPPTS 870.2500 (1998)) reizend - S 4487

Schwere Augenschädigung/Augenreizung:

Verursacht schwere Augenschäden.

Ergebnisse aus Studien:

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

OECD 405 (irritation/ corrosion acute eye) (Kaninchen) (OPPTS 870.2400 (1998)) stark reizend - S 4486

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ergebnisse aus Studien:

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

OECD 429 (LLNA) (Maus) (OPPTS 870.2600 (1998)) nicht hautsensibilisierend - S 4488

Keimzell-Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. .

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. .

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität:

13463-41-7 Zinkpyrithion

EC₅₀ / 72 h 0,051 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata) (OECD 201) S 3023

0,0013 mg/l (Skeletonema costatum) (OECD 201) Literatur

EC₅₀ / 48 h 0,051 mg/l (Daphnie) (OECD 202) S 3024

LC₅₀ / 96 h 0,0104 mg/l (Zebrabärbling) (OECD 203) S 3026

NOEC / 21 d 0,0022 mg/l (Daphnie) (OECD 211) S 3025

NOEC / 28 d 0,00125 mg/l (Zebrabärbling) (OECD 215) S 3027

NOEC / 72 h 0,0149 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata) (OECD 201) S 3023

NOEC / 96 h 0,00046 mg/l (Skeletonema costatum) (OECD 201) Literatur

Bewertung (aqu. akut/chronisch):

Sehr giftig für Wasserorganismen.

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Toxizität auf Klärschlammorganismen:

13463-41-7 Zinkpyrithion

EC20 / 3 h 1,34 mg/l (Belebtschlammorganismen) (OECD 209)

EC50 / 3 h 2,8 mg/l (Belebtschlammorganismen) (OECD 209)

Bewertung:

Abhängig von der Konzentration ist eine toxische Wirkung auf Belebtschlammorganismen möglich. .

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Schnelle Abbaubarkeit organischer Stoffe:

13463-41-7 Zinkpyrithion

OECD 308 Simulation Biodegradation Aqu Sed System: 0,5 d (Abbau-Halbwertszeit) S 3418

Bewertung:

Der/die Inhaltsstoff(e) ist/sind schnell biologisch abbaubar.

Hinreichende Bedingung für schnelle Abbaubarkeit: in einer aquatischen Simulationsstudie beträgt die Halbwertszeit des primären biologischen Abbaus maximal 16 Tage und die Abbauprodukte sind nicht als gefährlich eingestuft (vgl. CLP-Verordnung Anhang I Abschnitt 4.1.2.9. und CLP Guidance Version 4.1 Anhang II.2).

Verhalten in Kläranlagen:

Bewertung: Der/die Inhaltsstoff(e) ist/sind in Kläranlagen biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

BCF / LogKow:

13463-41-7 Zinkpyrithion

OECD 107 Log Kow (shake flask method) 1,21 (n-Octanol/Wasser) (OECD 107)

Bewertung: Reichert sich nicht in Organismen an.

12.4 Mobilität im Boden: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

PBT:

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT-Stoffe nach den Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII, anzusehen sind.

vPvB:

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als vPvB-Stoffe nach den Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII, anzusehen sind.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

12.7 Zusätzliche Information

Metalle und ihre Verbindungen gemäß Richtlinie 2006/11/EG: Zink

Europäische Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) vom 23.10.2000:

Das Produkt enthält keine prioritären Stoffe nach der WRRL, die eines Gewässermonitorings bedürfen.

Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX - DIN EN ISO 9562):

Enthält rezepturbedingt keine Substanzen, die den AOX-Wert eines Abwassers beeinträchtigen können.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:

Muss unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen der Sonderabfallbeseitigung zugeführt werden.

Geeignetes Beseitigungsverfahren gemäß EU-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG): D 10

Verbrennung an Land

Abfallschlüssel gemäß Europäischem Abfallverzeichnis (AVV):

16 00 00 ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND

16 03 00 Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse

16 03 05* organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

HP 4 reizend - Hautreizung und Augenschädigung

HP 6 akute Toxizität
HP 14 ökotoxisch

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung:

Die Verpackung kann nach Reinigung wiederverwendet oder stofflich bzw. energetisch verwertet werden. Reinigungsflüssigkeit nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR, IMDG, IATA

UN3082

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Benennung und Beschreibung (ADR):

UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Zinkpyrithion)

Richtiger technischer Name (IMDG-Code)

ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (Pyrithione zinc), MARINE POLLUTANT

Richtige Versandbezeichnung/Beschreibung (IATA)

ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (Pyrithione zinc)

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR



Klasse

9 (M6) verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

Gefahrzettel

9

IMDG, IATA



Class

9 (M6) verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

Label

9

14.4 Verpackungsgruppe

ADR, IMDG, IATA

III

14.5 Umweltgefahren:

Marine pollutant:

Ja

Symbol (Fisch und Baum)

Besondere Kennzeichnung (ADR):

Symbol (Fisch und Baum)

Besondere Kennzeichnung (IATA):

Symbol (Fisch und Baum)

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Achtung: Verschiedene gefährliche Stoffe und gegenstände

Kemler-Zahl:

90

EMS-Nummer:

F-A, S-F

Stowage Category:

A

**14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II
Des MARPOL-Übereinkommens und gemäß
IBC-Code**

nicht anwendbar

Transport/weitere Angaben:

ADR

Begrenzte Menge (LQ)

5L

Freigestellte Menge (EQ)

Code: E1

Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml

Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 1000 ml

Beförderungskategorie

3

Tunnelbeschränkungscode

-

IMDG

Limited quantities (LQ)

5L

Exepted quantities (EQ)

Code: E1

Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml

Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 1000 ml

IATA

Bemerkungen:

Verpackungsanweisung / max. Netto pro Packstück:
Passagierflugzeug: 964 / 450 L; Frachtflugzeug: 964 /
450 L

„Dangerour goods description“

Entsprechend der „UN Model Regulations,
Ziffer 5.4.1.4.1“:

UN 3082, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF,
FLÜSSIG, N.A.G. (ZINKPYRITHION), 9,III

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische

Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Richtlinie 2012/18/EU - "Seveso III Richtlinie":

Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I: Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Seveso-Kategorie E1 Gewässergefährdend

Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren Klasse: 100 t

Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der oberen Klasse: 200 t ·

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII: Beschränkungsbedingungen: 3

Nationale Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote:

Für Jugendliche: Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG (D) / Kinder- und JugendlichenBeschäftigungsgesetz
1987 - KJBG (A)

Für werdende und stillende Mütter: Mutterschutzgesetz - MuSchG (D) / Mutterschutzgesetz MSchG (A)

Störfall-Verordnung (D)/Industrieunfallverordnung (A):

Die Mengenschwellen nach Anhang I der 12. BImSchV (D) bzw. nach der IUUV (A) sind zu beachten.

Wassergefährdungsklasse (AwSV):

WGK 3 (nach Anlage 1 Nummer 5.2): stark wassergefährdend

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG):

Dieses Biozid-Produkt unterliegt den Übergangsregelungen des § 28 Absatz 8 ChemG und ist damit bis auf
weiteres in Deutschland verkehrsfähig.

Biozid-Meldeverordnung (ChemBiozidMeldeV):

Die Registriernummern können auf der web-site der BAuA abgerufen werden:

<https://www.biozidmeldeverordnung.de/offen/>

Die Pflichten zur Beantragung und Aufbringung einer Registriernummer sind zu beachten. .

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbote:

Technische Regeln:

TRGS 201: "Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen."

TRGS 510: "Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern"

TRGS 400: "Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen"

Berufsgenossenschaftliche Informationen:

Merkblatt M 053: Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

Merkblatt A 008: Persönliche Schutzausrüstungen

DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz (bisher BGR 192)

Merkblatt M 004: Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe

Merkblatt A 023: Hand- und Hautschutz

Merkblatt A 016: Gefährdungsbeurteilung - Sieben Schritte zum Ziel .

Angaben zum VOC:

VOC im Sinne der Richtlinie 2010/75/EU (IVU-Richtlinie)/ Deutsche 31. BImSchV (AnlagenV)/

Österreichische VOC-Anlagen-Verordnung (VAV):

Das Produkt enthält keine relevanten Mengen an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC). .

VOC im Sinne der Richtlinie 2004/42/EG (Decopaint-Richtlinie), Deutsche ChemVOCFarbV/

Österreichische LMV:

Das Produkt trägt nicht signifikant zum VOC-Gehalt von Farben und Lacken oder Produkten zur Fahrzeugreparaturlackierung bei.

SVOC und EU-Umweltzeichen für Innen- und Außenfarben und -lacke (Beschluss 2014/312/ EU):

Das Produkt enthält keine schwerflüchtigen organischen Verbindungen (SVOC).

VOC im Sinne der VOCV (Schweiz):

Das Produkt enthält keinen abgabepflichtigen VOC im Sinne der Stoff-Positivliste der Schweizerischen VOCV.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Relevante Sätze

H301 Giftig bei Verschlucken.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H330 Lebensgefahr bei Einatmen.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Schulungshinweise

Hinweise zur Anwendung sind unserer "Produktinformation" zu entnehmen.

Den Beschäftigten ist eine in Form und Sprache verständliche schriftliche Betriebsanweisung zugänglich zu machen.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO)

Der Einstufung basiert auf den verfügbaren Informationen über den Stoff/das Gemisch.

Die Bewertung der Informationen bezieht sich auf die Form/den Aggregatzustand, in der/dem der Stoff/das Gemisch in Verkehr gebracht und aller Voraussicht nach verwendet wird. .

Ansprechpartner für technische Informationen : office@zuma.at

Abkürzungen und Akronyme:

Acute Tox. 3: Akute Toxizität – Kategorie 3

Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4

Acute Tox. 2: Akute Toxizität – Kategorie 2

Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1

Aquatic Acute 1: Gewässergefährdend - akut gewässergefährdend – Kategorie 1 Aquatic Chronic 1:

Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 1

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen:

Datenquelle(n): Biozid-Produkte-Dossier(s)

Eigene Studien ("S" = interne Studien-Nummer).

Weiterführende Informationen zu physikalisch-chemischen, toxikologischen und

ökotoxikologischen Eigenschaften der enthaltenen Stoffe können bei Bedarf dem Datensatz für den jeweiligen

Stoff (<http://echa.europa.eu/de/>) entnommen werden.

*** Daten gegenüber der Vorversion geändert**